



# Faktenblatt

---

Datum:

16. Juni 2014

---

## Abstimmung zur Volksinitiative "Für eine öffentliche Krankenkasse"

### Was würde die Initiative bei einer Annahme verändern?

#### Einheitliche nationale Einrichtung

Die Initiative "Für eine öffentliche Krankenkasse" verfolgt das Ziel, anstelle der heute tätigen 61 Krankenversicherer eine einheitliche nationale öffentlich-rechtliche Einrichtung für die obligatorische Krankenpflegeversicherung einzusetzen. Das bedeutet eine grundlegende Veränderung gegenüber dem heutigen System, das auf dem Prinzip des Wettbewerbs zwischen mehreren Krankenversicherern beruht. Der Leistungskatalog wird jedoch nicht angetastet.

#### Organe der öffentlichen Krankenkasse

Die Organe der Einrichtung bestehen namentlich aus:

- Vertreter/-innen des Bundes
- Vertreter/-innen der Kantone
- Vertreter/-innen der Versicherten
- Vertreter/-innen der Leistungserbringer

Sie alle sind wichtige Akteure im Gesundheitswesen und müssten gemäss den Bestimmungen der Initiative in den Leitungsgremien der öffentlichen Krankenkasse vertreten sein und diese gemeinsam steuern. Diese Akteure haben aber immer wieder unterschiedliche Interessen, beispielsweise bei der Frage, ob eine bestimmte medizinische Leistung von den Krankenkassen vergütet und wie viel dafür bezahlt werden soll. Dies kann zu langen Diskussionen führen und die Entscheidungsfindung erschweren.

#### Verwaltung der öffentlichen Krankenkasse

Die nationale Einrichtung setzt kantonale oder interkantonale Agenturen ein. Die Initiative präzisiert jedoch nicht, welche Rechtsform diese Einrichtung annehmen soll. Sie sagt nur, dass sie öffentlich-rechtlich sein muss.

#### Prämien der öffentlichen Krankenkasse

Die kantonalen oder interkantonalen Agenturen sind für die Festlegung und das Inkasso der Prämien sowie für die Leistungsvergütung zuständig. Die Prämien werden aufgrund der Kosten der sozialen Krankenversicherung berechnet. Weiter äussert sich die Initiative dazu nicht, insbesondere ist unklar, ob die interkantonalen Agenturen die Prämien pro Kanton oder pro interkantonale Region festlegen würden.

#### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, [media@bag.admin.ch](mailto:media@bag.admin.ch)

[www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Wird die Initiative von Volk und Ständen angenommen, muss das Parlament entscheiden, wie diese Bestimmungen im Gesetz umgesetzt werden. Es ist somit Sache des Gesetzgebers, über die verschiedenen Versicherungsmodelle und die Prämienrabatte zu entscheiden.

### **Übergangsbestimmungen**

Bei Annahme der Initiative muss die Bundesversammlung die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen erlassen, damit die Reserven, die Rückstellungen und die Vermögen der sozialen Krankenversicherung auf die Einrichtung übertragen werden. Erlässt die Bundesversammlung nicht innert drei Jahren nach Annahme der Initiative ein entsprechendes Bundesgesetz, so können die Kantone auf ihrem Gebiet eine einheitliche öffentliche Einrichtung der sozialen Krankenversicherung schaffen.

### **Folgen für die heute tätigen Krankenkassen**

Die heute tätigen 61 Krankenkassen könnten die soziale Krankenversicherung nicht mehr übernehmen. Ihr Vermögen müsste auf die öffentliche Krankenkasse übertragen werden, was zu komplizierten Rechtsverfahren führen könnte. Die Kassen könnten höchstens noch andere Versicherungszweige anbieten, namentlich Zusatzversicherungen, die nicht Gegenstand der Initiative sind. Die Versicherungspolice müssten gekündigt bzw. auf die öffentliche Krankenkasse übertragen werden. In Bezug auf die Mitarbeitenden der Kassen ist nicht klar, was geschehen würde. Die Krankenkassen müssten jedoch ihre Dienstleistungen aufrechterhalten, bis die neue öffentliche Krankenkasse einwandfrei funktioniert, was mit schwer abschätzbaren Umstellungskosten verbunden wäre.

#### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, [media@bag.admin.ch](mailto:media@bag.admin.ch)  
[www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.